

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
75	12.04.2017	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	159
76	24.04.2017	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	159
77	25.04.2017	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	160
78	03.04.2017	Bekanntmachung der öffentlichen Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII	161
79	19.04.2017	Hinweis auf die Bekanntmachung der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Sammlung von Elektrogeräten zwischen dem Kreis Steinfurt und den kreisangehörigen Kommunen und des Beitritts weiterer kreisangehöriger Kommunen	161
80	20.04.2017	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2017 vom 20. April 2017	162
81	19.04.2017	Hinweis auf die Bekanntmachung der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Sammlung von Elektrogeräten zwischen dem Kreis Steinfurt und den kreisangehörigen Kommunen und des Beitritts weiterer kreisangehöriger Kommunen	164

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
 Fax: 02551 69-1007
 E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
 Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
 IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
 BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
 IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
 BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

75. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen Szymon Krzysztof Rabenda, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Zur Friedrichsburg 14, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 03.04.2017 (Az.: 36.2 362128) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 20 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 12.04.2017

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 17/2017/75

76. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Gerd Wollschläger zuletzt wohnhaft in 59581 Warstein, Howake 2, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.03.2017 (Az.: 125497983) ergangen.
- II. Gegen Herrn Sascha Fischer, zuletzt wohnhaft in 49545 Tecklenburg Horstmersch 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.02.2017 (Az.: 125509276) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3007/3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 24.04.2017

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 17/2017/76

77. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen Michal Tomasz Klein, zuletzt wohnhaft in PL-83-311 Goreczyno, Rokitki 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.12.2016 (Az.: 36/2-362130-B3134) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 25.04.2017

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 17/2017/77

78. Bekanntmachung der öffentlichen Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Der Kreisjugendhilfeausschuss des Kreises Steinfurt hat den Verein „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Lernbehinderter e. V. Kreis Steinfurt“ nach § 75 SGB VIII – Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) – öffentlich als Träger der Jugendhilfe am 13.08.1985 anerkannt.

Der Verein hat seinen Namen in „Lernen fördern e. V. – Kreisverband Steinfurt“ geändert. Eine Eintragung beim Amtsgericht Steinfurt ist bereits erfolgt.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung liegen weiterhin vor.

Steinfurt, 03.04.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Jugendamt
gez. Reckels
Leiterin des Jugendamtes

Kreis Steinfurt 17/2017/78

79. Hinweis auf die Bekanntmachung der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Sammlung von Elektrogeräten zwischen dem Kreis Steinfurt und den kreisangehörigen Kommunen und des Beitritts weiterer kreisangehöriger Kommunen

Die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Sammlung von Elektrogeräten zwischen dem Kreis Steinfurt und den kreisangehörigen Kommunen und der Beitritt weiterer kreisangehöriger Kommunen sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 15 vom 14.04.2017 auf den Seiten 125 – 127 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Steinfurt, 19.04.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Haupt- und Personalamt-
Im Auftrag
gez. Möllers

Kreis Steinfurt 17/2017/79

80. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2017 vom 20. April 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Gemeinde Saerbeck mit Beschluss vom 23.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf
19.215.750,00 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
20.623.150,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 16.226.250,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit
17.747.650,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit
5.486.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit
7.392.800,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit 1.163.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit 1.037.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf **1.163.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.407.400,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 342 v.H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 490 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 450 v.H. |

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 48563 Steinfurt mit Bericht vom 28.03.2017 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 19.04.2017 hat der Landrat bestätigt, dass er die Haushaltssatzung einschl. Produkthaushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen hat. Gegen die satzungsrechtlichen Festsetzungen hat er keine grundsätzlichen kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NW i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 406, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NW beim Zustandekommen der o. a. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 20. April 2017

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 17/2017/80

81. Hinweis auf die Bekanntmachung der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Sammlung von Elektrogeräten zwischen dem Kreis Steinfurt und den kreisangehörigen Kommunen und des Beitritts weiterer kreisangehöriger Kommunen

Die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Sammlung von Elektrogeräten zwischen dem Kreis Steinfurt und den kreisangehörigen Kommunen und der Beitritt weiterer kreisangehöriger Kommunen sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 15 vom 14.04.2017 auf den Seiten 125 - 127 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Saerbeck, 19.04.2017

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 17/2017/81